

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

12. Juli 2023

Beschluss: KR 2023-417; Geschäft-
/Dossier: 2023-143; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: MM
Publikation: integral

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028 gemäss Art. 117 Abs. 4 (Phase 2): Gesuch 2: Härtefälle

Ausgangslage

Ausgehend vom mittleren Quorum von 1'550 Mitgliedern stehen für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt 249.1 Vollzeitstellen zur Verfügung. In Phase 1 der rein rechnerischen Zuteilung gemäss Art. 117 Abs. 1–3 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) wurden davon 22'900 Pfarrstellenprozent benötigt (Beschlüsse des Kirchenrates vom 19. April 2023).

In Phase 2 verfügt der Kirchenrat über die Möglichkeit, den Kirchgemeinden weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen. Mit Beschluss vom 8. Mai 2019 legte der Kirchenrat das für die Gesuchstellung massgebende Verfahren fest. Dieses orientiert sich an § 55 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (PfrVO; LS 181.402). An diesem Verfahren ist festzuhalten.

Ende April 2023 informierte der Kirchenrat die Kirchgemeinden über das Verfahren der Gesuchstellung und über die erforderlichen Unterlagen. Die Kirchenpflegen haben in einem Gesuch um Zuteilung von weiteren Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO beizubringen (alternativ oder kumulativ):

- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde diese Pfarrstellenprozente zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbaren Ergebnissen verwendet,
- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,
- eine Darlegung, dass sich die Zuteilung weiterer Stellenprozente aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse in der Kirchgemeinde oder aus zwingenden Gründen aufdrängt,
- eine Darlegung, dass bezüglich einer Pfarrperson ein Härtefall vorliegt,
- den Nachweis, dass die Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet.

Zudem sind einem Gesuch beizulegen:

- eine Stellungnahme des Pfarrkonvents und des Gemeindegremiums,
- soweit erforderlich die Beschlüsse der Kirchgemeinde betreffend die Übernahme der Leistungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht sowie der Amtswohnung und den Amtsräumen gemäss Art. 122 und 247 KO,
- eine Aufstellung über die Anzahl und die Stellenpensen der Angestellten im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst der Kirchgemeinde.

Mit Beschluss KR 2023-149 vom 19. April 2023 wurden der Kirchgemeinde Zürich 4250 Pfarrstellenprozent für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 117 Abs. 1–3 KO zugeteilt. Sie reichte ein Gesuch betreffend die Zuteilung von 260 weiteren Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO für Härtefälle ein.

Beurteilung des Gesuchs

Das Gesuch erfüllt die Kriterien, die zur Zuteilung zusätzlicher Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO angewendet werden, wie folgt:

Kriterium	Erfüllung
Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form	Nein
Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus	Nein
besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit	Nein
Härtefall für eine Pfarrperson	Ja
Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck	Nein

Erwägungen des Kirchenrates

Für die Amtszeit 2024–2028 beantragt die Kirchgemeinde Zürich zusätzliche Stellenprozente für insgesamt fünf Pfarrpersonen, die in dieser Zeit das reguläre Pensionsalter erreichen. Die betreffenden Pfarrpersonen haben derzeit ein Pensum von zusammengerechnet 380 Stellenprozent inne. Die Kirchenpflege der Kirchgemeinde Zürich beantragt, alle diese Pfarrpersonen als Härtefälle zu betrachten und der Kirchgemeinde auf dieser Grundlage ein zusätzliches Pensum von 260 Stellenprozent als Pauschale über die ganzen vier Jahre hinweg zu gewähren, was ungefähr der vollen Finanzierung dieser Stellen bis zum jeweiligen Pensionierungszeitpunkt entspricht.

Der Kirchenrat anerkennt die zu pensionierenden Pfarrpersonen als Härtefälle. In Kirchgemeinden mit grossen Pfarrteams (mehr als 200 Stellenprozent) können jedoch nicht die ganzen Pensen der zu pensionierenden Pfarrpersonen als zusätzliche Stellenprozente bis zum Pensionierungsdatum der betreffenden Personen zugeteilt werden. In Kirchgemeinden mit insgesamt mehr als 200 Stellenprozent werden Härtefälle nur bis maximal zur Hälfte des Pensums der betreffenden Pfarrpersonen ausgeglichen, weil bei einer solchen Teamgrösse davon ausgegangen werden kann, dass der Rückgang auch anderweitig aufgefangen werden kann (Pfarrteammutationen; Pensumsänderungen bei anderen Teammitgliedern). Der Kirchenrat spricht der Kirchgemeinde Zürich darum zusätzliche Pfarrstellenprozente im Umfang der jeweils halben Pensen der zu pensionierenden Pfarrpersonen zu. Die zusätzlichen Stellenprozente sind befristet bis maximal zum regulären Pensionierungstermin der betreffenden Pfarrpersonen (Vollendung des 65. Altersjahrs). Im Fall einer vorzeitigen Pensionierung oder einer vorherigen anderweitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses der betreffenden Pfarrperson endet die Zuteilung der weiteren Stellenprozente mit diesem Datum.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich werden für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer für Pfrn. Jacqueline Sonogo Mettner 45 Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt, im Sinn der Erwägungen längstens bis zur Pensionierung von Pfrn. Jacqueline Sonogo Mettner per 30. September 2026.
2. Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich werden für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer für Pfr. Markus Dietz 50 Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO

zugeteilt, im Sinn der Erwägungen längstens bis zur Pensionierung von Pfr. Markus Dietz per 30. November 2026.

3. Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich werden für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer für Pfr. Christoph Walser 30 Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt, im Sinn der Erwägungen längstens bis zur Pensionierung von Pfr. Christoph Walser per 31. Dezember 2026.
4. Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich werden für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer für Pfrn. Miriam Gehrke-Köttner 15 Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt, im Sinn der Erwägungen längstens bis zur Pensionierung von Pfrn. Miriam Gehrke-Köttner per 31. August 2027.
5. Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich werden für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer für Pfr. Jens Naske 50 Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt, im Sinn der Erwägungen längstens bis zur Pensionierung von Pfr. Jens Naske per 31. Januar 2028.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kirchenrat des Kantons Zürich, via E-Mail: kirchenrat@zhref.ch, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich, Annelies Hegnauer, Präsidentin der Kirchenpflege, via E-Mail: annelies.hegnauer@reformiert-zuerich.ch.
 - Bezirkskirchenpflege Zürich, Hanspeter Haupt, Präsident, via E-Mail: hanspeter.haupt@zhref.ch.
 - Pfr. Josef Fuisz, Dekan des Pfarrkapitels Zürich, via E-Mail: josef.fuisz@zhref.ch.

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei